

Die Mauer der Sprache des Rechts

Gesetze, Urteile, juristische Literatur – Recht ist vor allem eines: Sprache. Die ›Fachsprache‹ der Juristen ist unverständlich, ungenau und ideologisch. Ein undemokratischer Zustand meint

Uwe Wesel

Formuliert man es etwas vereinfacht, dann kann man schon sagen, daß Recht im wesentlichen Sprache ist. Im Bewußtsein von Juristen, zumindest in ihrer täglichen Arbeit, im inneren Bereich also, und auch in ihrem Auftreten nach außen, dem Bürger gegenüber. Recht ist immer Sprache. Gesetze, Urteile, juristische Gutachten und juristische Literatur, es ist nichts anderes als Sprache, manchmal gesprochen, meistens geschrieben. Es ist eine Sprache, die sich allerdings in besonderer Weise entwickelt hat. So, wie es auch in anderen Spezialbereichen unserer arbeitsteiligen Gesellschaft geschehen ist, in den Natur- oder Geisteswissenschaften, in der Medizin oder Technik. Es ist eine Fachsprache. Und jede Fachsprache hat ihre Probleme, zum Beispiel die Unverständlichkeit für diejenigen, die außerhalb stehen. Irgendjemand hat das mal

für die Philosophie formuliert und gesagt, sie sei die Kunst, mit Worten, die niemand versteht, etwas zu sagen, was jeder weiß, was für die Philosophie richtig sein mag, auf anderen Gebieten aber durchaus auch noch den Grund hat, daß man eben komplizierte Probleme leichter in einer hochentwickelten Fachsprache in den Griff bekommt, sie vielleicht manchmal mit der normalen Umgangssprache überhaupt nicht lösen kann, wie zum Beispiel in den Naturwissenschaften und in der Technik. Ist aber das Problem dort eher ein rein technisches, so hat es im Recht gleichzeitig eine außerordentlich wichtige politische Bedeutung. Denn hinter ihr steht das Gewaltmonopol des Staates. Was da gesagt wird, das ist nicht irgendetwas, über das man so oder so rasonieren kann. Wenn ein Gesetz oder ein Gericht dieses oder jenes sagt, dann steht dahinter die gesamte Staatsgewalt auch im Sinne von physischem Zwang, nämlich der jungen

Männer bei der Polizei, der vielleicht etwas älteren Gerichtsvollzieher oder der abschließenden Funktion unserer Haftanstalten. *There is plenty of law at the end of a nightstick*, sagen amerikanische Ganoven. Da ist viel Recht am Ende eines Gummiknüppels.

Im übrigen gibt es bei Fachsprachen nicht nur das Problem der Unverständlichkeit. Im Recht sind es noch zwei andere, nämlich das der Ungenauigkeit und der Ideologie. so daß wir uns also mit dreien herumschlagen müssen. Erstens: Die Sprache der Juristen ist ungenau. Zweitens: Sie ist unverständlich. Drittens: Sie ist ideologisch. Das ist in dieser Reihenfolge formuliert, weil es die Beteiligten zunächst jeweils allein und dann gemeinsam trifft.

Das erste, die Ungenauigkeit, ist ein Problem der Juristen. Kein Gesetz kann so präzise formuliert werden, daß alle Streitfälle, die später auftauchen, mühelos in dem einen oder anderen

Sinn gelöst werden können. Das zweite, die Unverständlichkeit, ist ein Problem des rechtsunkundigen Bürgers, der die Juristen regelmäßig gerade dann nicht verstehen kann, wenn sie sich besonders genau ausdrücken. Das dritte, das ideologische, ist ein Problem für beide, für Juristen und Nichtjuristen. Es bedeutet, daß weder die einen noch die anderen wirklich verstehen, worum es in wichtigen Fragen des Rechts geht, und zwar meistens sogar dann, wenn sie für alle klar und verständlich formuliert sind. Dazu zum Schluß. Zuerst zum Problem der Unverständlichkeit.

Es gibt ein Gesetz, das ganz allgemein den Aufbau und die Zuständigkeit von Zivil- und Strafgerichten regelt. Es ist sozusagen die Verfassung dieser Gerichte. Deshalb heißt es Gerichtsverfassungsgesetz. In ihm heißt es, in § 184:

»Die Gerichtssprache ist deutsch.«

Ein großes Wort, nicht wahr? Denn jeder sollte doch Deutsch verstehen. Aber das Deutsch, das dort gesprochen wird? Dabei soll dieser § 184 durchaus nicht nur technisch den Grundsatz bezeichnen, daß man dort nicht einfach ohne Dolmetscher englisch oder französisch sprechen darf. Es hat auch noch den aufklärerischen Klang von Öffentlichkeit, Information und demokratischer Kontrolle. Das sieht man deutlich fünfzehn Paragraphen vorher, in § 169 dieses Gesetzes:

»Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.«

Sehen wir uns also mal etwas genauer an, wie es mit dieser demokratischen Öffentlichkeit bestellt ist. Man muß dabei ja auch etwas verstehen können. Aber das ist kaum möglich. Denn dort wird eine andere Sprache gesprochen als

Deutsch: Die Sprache der Juristen. Sie zeichnet sich aus durch hohe Abstraktion, wenig Anschaulichkeit, eigene Begriffe, umständlichen Stil mit langen Sätzen, Verschachtelungen und vielen Substantiven.

Die Sprache der Juristen – vielleicht hätte sie sich anders entwickelt, wenn die liberalen und demokratischen Ideen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich besser durchgesetzt hätten und nicht mit dem Scheitern der Revolution von 1848 für lange Zeit begraben worden wären. Damals versuchte man, dem demokratischen Gedanken auch im Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Man forderte Geschworenengerichte, also eine Beteiligung aller Bürger an der Rechtsprechung, die den Einfluß der Fachjuristen zurückdrängen sollten, und man verlangte Herstellung von Öffentlichkeit. Bürgerliche Öffentlichkeit gegen absolutistische Geheimhaltung. Denn noch immer fanden Gerichtsverhandlungen hinter verschlossenen Türen statt. Schon Immanuel Kant hatte das kritisiert und gesagt, ohne Öffentlichkeit könne es keine Gerechtigkeit geben. Das Programm der Liberalen schrieb 1821 Anselm Feuerbach mit seinem Buch »Über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtkeitspflege«. Johann Gottlieb Fichte sah darin »ein sicheres Kriterium, ob das Recht so, wie es soll, verwaltet werde«. Das hat sich schließlich auch durchgesetzt, langsam, allmählich, seit der Mitte des letzten Jahrhunderts; und so bestimmt heute § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes, man kann es nicht oft genug lesen:

»Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.«

Aber Juristen haben das nie richtig akzeptiert. Es ist eben viel einfacher zu entscheiden, ohne daß man kontrolliert wird. Mit der Macht ist der Mensch so gern alleine. Auch Juristen von heute haben ein eher gestörtes Verhältnis zur Öffentlichkeit. Gern ist man bereit, sie auszuschließen. Rundfunk-, Film- und Fernsehaufnahmen sind in Gerichtsverhandlungen seit 1964 verboten, nachdem einige Politiker in einem Gerichtsverfahren in wenig günstiger Weise photographiert worden waren. Öffentlichkeit, sagen Juristen, ist gefährlich. Sie gefährdet die Wahrheitsfindung, sie gefährdet die private Sphäre der Prozeßbeteiligten und sie gefährdet die richterliche Unabhängigkeit. Die Urteilsfindung des Richters sei ein sehr sensibler Vorgang. Er müsse in aller Ruhe vor sich gehen, ohne den »Druck der Straße.«

Nun, es gibt auch andere Stimmen. Sie betonen den hohen Verfassungsrang der Gerichtsöffentlichkeit. Aber es sind wenige, und es sind Außenseiter. Allerdings können sie sich auf die Meinung des Bundesverfassungsgerichts berufen, das Öff-

entlichkeit und Informationsfreiheit als wichtigste Voraussetzung einer Demokratie ansieht, die auch in Kontrolle und Kritik besteht, hergestellt durch Aktivität, Informiertheit und Sachverständnis des Bürgers, auch im Bereich der Justiz.

Die große Karawane der Juristen zieht eher in die entgegengesetzte Richtung. Für sie ist die vom Gesetz geforderte Öffentlichkeit eigentlich nur überflüssig und lästig. Und in der Abwehr dieser Öffentlichkeit, in der Abwehr von Kontrolle und Kritik, ist ihnen ihre Sprache die wirksamste Waffe. Ihr hohes Abstraktionsniveau und ihre verwickelte Terminologie erlernt der Student in semesterlangem Studium, das ihm erst allmählich ermöglicht, sich aus den Niederungen der verständlichen Sprache des Alltags zu erheben. Regelmäßig erst nach zwei, drei Jahren hat er es gelernt. Dann kann er abheben und langsam und gemächlich durch die Lüfte der hohen Abstraktion segeln, während unten das gemeine Volk zurückbleibt, ohne jede Aussicht, ihm dorthin zu folgen. Dabei könnte man die gleichen Wege auch auf der Erde zurücklegen. Ohne weiteres läßt sich jede juristische Entscheidung auch in der konkreten Sprache des Alltags begründen. Es würde einwenig länger dauern, so wie jede Demokratisierung ihren technokratischen Preis fordert, im übrigen aber keinerlei Schwierigkeiten machen.

Es kommt hinzu, daß das entscheidende Argument für die Beibehaltung dieser Unverständlichkeit sich bei genauerem Zusehen als unzutreffend erweist. Meistens wird nämlich gesagt, nur eine hochentwickelte Fachsprache garantiere die Einheitlichkeit der Ergebnisse, die Gleichmäßigkeit von Entscheidungen, die Berechenbarkeit der Justiz. Das Gegenteil ist der Fall. Trotz ihres hohen Abstraktionsgrades ist die Sprache des Rechts sehr unzuverlässig geblieben. Wir sind damit beim zweiten Problem, dem Problem für Juristen: Ihre Sprache ist ungenau.

Ein Fall, das ist ein Streitfall, ein Konflikt, regelmäßig zwischen zwei Beteiligten, einem Kläger und einem Beklagten. Man sagt auch, es sei ein Sachverhalt.

Ein Jurist, der einen Fall zu beurteilen hat, wird in das Gesetz sehen. Wie einer der Großen der deutschen Rechtswissenschaft, Harry Westermann an der Universität Münster, den Studenten zu sagen pflegte: »Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis.«

Ein Dilemma. Man hat versucht, es in verschiedener Weise zu beheben. Auf der einen Seite stehen die Logiker, auf der anderen die Hermeneutiker. Die Logiker fordern die Entwicklung einer präzisen Sprache für Gesetze und Juristen, eine Sprache, die logisch einwandfrei funktioniert, ohne Wenn und Aber, eine

»Kalkülsprache«, eine »mathematische« Sprache. Gottseidank ist ihnen das bisher noch nicht gelungen. Der bedeutendste unter ihnen weiß auch, daß das Ganze kaum eine Chance hat. Ulrich Klug, *Juristische Logik*, 1951. Er rechnet mit Jahrhunderten.

Die Hermeneutiker machen es anders. Sie wissen um die Vieldeutigkeit der Sprache, ihre Unregelmäßigkeiten und Ungenauigkeiten, gehen auch davon aus, daß man sie nicht beseitigen kann. Deshalb konzentrieren sie sich auf eine Lehre vom Verstehen, auf das Hin und Her des Blicks an einem schwierigen Text, den man nicht von vornherein verstehen kann. Das Wort Hermeneutik kommt aus dem Griechischen. *Hermeneuein* bedeutet verstehen, auslegen, erklären, übersetzen. Der *hermeneus* ist ein Erklärer, Herold, Dolmetscher. Theaetet, ein Freund Platons, hat den Dichter einmal *hermeneus* der Götter genannt. Ähnlich argumentiert auch der wichtigste juristische Vertreter dieser Richtung, bei Ernst Forsthoff, in seinem Buch über *Recht und Sprache*, 1940. Hermeneutik hat oft eine Neigung zum Feierlichen.

Dabei hat sie durchaus ihre Berechtigung. Sie ist die Methode der historischen Geisteswissenschaften, die im 19. Jahrhundert mit ihrem Selbstverständnis in Bedrängnis kamen, weil sie sich ständig mit der mathematischen Genauigkeit der aufstrebenden Naturwissenschaften kon-

Die Sprache des Juristen wird also als historische Erscheinung verstanden. Auf die Frage, „Womit hat Sprache nichts zu tun?“ darf geantwortet werden, „Mit Logik, Herr Professor!“

frontiert sahen. Ihr Begründer ist Wilhelm Dilthey. In der *Kritik der reinen Vernunft* hatte Kant die Frage beantwortet, wie reine Wissenschaft möglich sei: durch Mathematik. Aber das galt, wie Dilthey meinte, nur für die Naturwissenschaften. Also mußte er einen anderen Weg suchen. Wie sind historische Geisteswissenschaften möglich? Seine Antwort: durch Erfahrung, durch eigene geschichtliche Erfahrung. Hier knüpft Ernst Forsthoff an. Er geht sogar zurück bis zum Programm der historischen Schule Friedrich Carl von Savignys. Der hatte im 19. Jahrhundert die Theorie entwickelt, daß Recht etwas sei, was historisch gewachsen ist, nicht so sehr eine logische Konstruktion. Das sagt nun auch Ernst Forsthoff. Der Jurist müsse immer historisch denken. Nur dann könne er das Gesetz richtig verstehen. Er müsse die Entwicklung eines juristischen Problems in der Vergangenheit kennen. Zum Beispiel, wie das Wort *gemeinschaftlich* in § 1570 BGB hineingekommen ist. Wie es vorher war. Und so weiter. Dann könne man das Problem auch für die Gegenwart richtig lösen. Der Fehler der historischen Schule sei es nur gewesen, philologisch, antiquarisch zu denken und mehr am ursprünglichen Willen des Gesetzgebers interessiert zu sein. Man nennt das die subjektive Auslegung des Gesetzes, weil sie sich an den subjektiven Vorstellungen des Gesetzgebers orientiert. Richtig sei dagegen allein die objektive Auslegung. Er nennt sie die »juristische Methode«. Die sinnvolle Anwendung aus heutiger Sicht. Aber grundsätzlich sei Savignys Programm richtig gewesen. Was Recht ist, könne man nur verstehen aus seiner Entwicklung, in der sich im geschichtlichen Wandel der ursprüngliche Sinngehalt eines Rechtssatzes verändert habe bis zu seiner gegenwärtigen Bedeutung.

Die Sprache des Juristen wird also als historische Erscheinung verstanden. Auf die Frage, »Womit hat Sprache nichts zu tun?« darf geantwortet werden, »Mit Logik, Herr Professor!«

Im Bereich zwischen Logikern und Hermeneutikern gibt es eine Vielzahl von methodischen Überlegungen dazu, wie man mit dieser Ungenauigkeit in der Sprache des Rechts fertig werden könnte. Sie sind allerdings beschränkt auf einen kleinen Kreis methodisch interessierter Juristen. Und gelöst haben sie das Problem bis heute nicht. Vielleicht ist das einer der Gründe, warum die große Masse der Juristen, selbst viele von denen, die an den Universitäten arbeiten, daran gar nicht interessiert sind. Natürlich müssen auch sie das Gesetz auslegen.

Damit ist das Gesetz ausgelegt, interpretiert, und der Fall entschieden. Recht ist eben nicht nur Sprache, sondern eine Art des Umgangs mit

***Was uns von der
verfassungsmäßigen Öffentlichkeit trennt,
ist eine
Sprachbarriere,
die Mauer
der Sprache
des Rechts.
Und diese Mauer
muß weg.***

ihr, die eher autoritär entscheidet, was richtig ist oder falsch. Anders ausgedrückt: Recht ist nicht nur Interpretation, sondern Interpretationsherrschaft, hinter der dann das Gewaltmonopol des Staates steht, mit vielen kräftigen jungen Männern und polizeilichen Ausrüstungsgegenständen verschiedenster Art.

Auf der anderen Seite muß die Entscheidung in so einem Fall nicht heißen, daß dieses Problem damit ein für alle Male entschieden ist. Wenn ein Amtsgericht so entschieden hat, kann ein anderes im gleichen Fall anders entscheiden. Erst in einem längeren Prozeß der juristischen Meinungsbildung stellt sich dann regelmäßig eine einheitliche Auffassung her. Ich nenne das den Prozeß von hM. Das ist ein von Juristen oft benutztes Kürzel. Es bedeutet herrschende Meinung. Die Beliebigkeit bei der Entscheidung eines neuen Problems wird nämlich dadurch wieder ausgeglichen, daß es in einem größeren Prozeß der juristischen und manchmal auch der gesellschaftlich politischen Öffentlichkeit diskutiert wird. Am Ende dieses Prozesses hat sich dann die herrschende Meinung gebildet, nach der sich alle richten. Ein neues juristisches Problem taucht auf. Einige Untergesichte treffen Entscheidungen. Ihre Urteile werden in juristischen Zeitschriften veröffentlicht. Aufsätze werden dazu geschrieben, manchmal auch ganze Bücher. In den Kommentaren zu den einzelnen Gesetzen wird darüber geschrieben, in den juristischen Lehrbüchern. Inzwischen haben höhere

Gerichte entschieden, Landgerichte oder Oberlandesgerichte. Und schließlich ergeht die Entscheidung eines obersten Bundesgerichts, des Bundesgerichtshofes, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts. Damit ist der Prozeß meistens abgeschlossen. hM hat sich gebildet.

Auf den ersten Blick erscheint das wie so eine Art demokratischer Prozeß, wie die Bildung von Mehrheitsmeinungen. Es ist aber nicht so sehr die Mehrheit, die hier entscheidet, nicht die Breite der Meinungen, sondern mehr die Höhe. Das juristische Fußvolk hat da nicht viel zu sagen. Auch bei Juristen gibt es kleine Namen und große Namen. In der Justiz gibt es Untergesichte und Obergesichte. Es kommt sehr darauf an, wer das ist, der die eine oder andere Meinung vertritt. Es kommt sogar noch darauf an, in welcher Zeitschrift man schreibt, schreiben darf. Auch da gibt es einige, die größeres Gewicht haben als andere. Je höher man kommt, desto besser wird der Ausblick. Die Luft wird ein bißchen dünner und die Tendenz der Entscheidungen regelmäßig immer konservativer, in der Wissenschaft und bei den Gerichten. Jedenfalls spielen in diesem Prozeß von hM Methodenfragen keine entscheidende Rolle. Sehr viel wichtiger ist das bewußte oder unbewußte

politische Vorverständnis dessen, der das Gesetz auslegen soll. Deshalb kommt der normale Jurist auch mit so wenigen theoretischen Kenntnissen aus, manchmal sogar ganz ohne. Im Grund genügt die Kenntnis von hM, unerschrockene Autoritätsgläubigkeit und ein guter Instinkt. Damit sind wir auch schon beim letzten Problem. Die Sprache des Juristen ist ideologisch.

Dieses Wort, ideologisch, ist nun fast dreihundert Jahre alt und wird immer wieder in einer anderen Bedeutung gebraucht. Deshalb muß ich zunächst erklären, was ich damit meine. Unter Ideologien verstehe ich Überzeugungen oder Vorstellungen, die objektiv falsch sind, ohne daß es denen, die sie haben, bewußt ist. Objektiv falsches Bewußtsein. Für das Recht heißt das folgendes.

Die Sprache des Rechts erweckt den Eindruck, juristische Entscheidungen seien ein logischer Vorgang, fast mathematisch genau berechenbar. Ein rationaler Prozeß, bei dem es nur eine einzige Lösung gibt, nämlich so, wie entschieden worden ist. Diese Vorstellung haben selbst viele Juristen. Sie müßten es eigentlich besser wissen, denn es ist nicht so. In Wirklichkeit gibt es bei fast allen juristischen Problemen zwei Möglichkeiten, kann man sich so oder so entscheiden. Und den Ausschlag geben dann, bewußt oder unbewußt, politische Gründe, hinter denen Interessen einzelner Gruppen stehen. Selbst hinter der angeblich so logischen begriff-

lichen Struktur des Rechts stehen solche egoistischen Gruppeninteressen.

Oder anders herum und noch deutlicher: Je stärker der unsoziale Charakter einer Gesellschaft, desto präziser muß die äußere Form ihrer juristischen Sprache werden. Je größer der Egoismus und die Ungleichheit unter den Menschen, desto höher die sprachliche Genauigkeit der Juristen – ganz abgesehen davon, daß es meist nur eine Pseudogenauigkeit ist, wie wir gesehen haben. Aber, und das ist entscheidend, die Pseudogenauigkeit verdeckt die unsozialen politischen Grundentscheidungen, die nicht einmal den Juristen bewußt sind, obwohl sie das Ganze jahrelang studiert haben. Sie halten es für eine logische Errungenschaft. In Wirklichkeit steht dahinter das egoistische Gruppeninteresse von Grundeigentümern. Und so etwas nenne ich ideologisch. Objektiv falsches Bewußtsein.

Nicht nur in Einzelfragen ist das so. Ganz allgemein gibt es eine ideologische Struktur der juristischen Sprache. Es ist das, was der Berliner Politologe Wolf-Dieter Narr die Herrschaft des Indikativs nennt.

Mit anderen Worten: Gibt das Gesetz selbst keine Lösung, wie es oft der Fall ist, dann findet der Jurist sie in seinem gesellschaftlich-politischen Vorverständnis, meistens sogar unbewußt. Die logische Argumentation mit dem Gesetz ist letztlich beliebig. Sie wird nachgeschoben und erscheint nach außen – und oft auch für den Juristen selbst – als einzig mögliche Anwendung des Gesetzes. So ist es, sagt der Richter. Alles im Indikativ. So ist es, sagt er. Nichts vom Konjunktiv: könne, wäre, sollte. Stattdessen: kann, ist, soll. Die Herrschaft des Indikativs, der die Motive überdeckt.

Über Politik wird nämlich nicht gesprochen. Das gilt als unanständig. Denn der Richter ist nur dem Gesetz unterworfen. Mit seinen eigenen Vorstellungen hat das alles nichts zu tun. Niemand hat das schöner beschrieben als der Heidelberger Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, in seinem *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, 1932, im letzten Jahr der Weimarer Republik:

»Für den Richter ist es Berufspflicht, den Geltungswillen des Gesetzes zur Geltung zu bringen, das eigene Rechtsgefühl dem autoritativen Rechtsbefehl zu opfern, nur zu fragen, was rechtens, niemals, ob es gerecht sei. Wie ungerecht immer das Recht seinem Inhalt nach sich gestalten mögen: es hat sich gezeigt, daß es einen Zweck stets, schon durch sein Dasein, erfüllt, den der Rechtssicherheit. Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt, aber wir verehren den Richter, der sich durch sein widerstreben-

des Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren läßt.«

Es ist aber leider nicht so. Auch Gustav Radbruch hat nach der Erfahrung des Dritten Reichs seine Meinung dazu geändert. Nur das allgemeine Bewußtsein der Juristen ist heute noch das gleiche wie damals. Die logische Anwendung des Gesetzes, der Indikativ, das ist der Schutzschild, hinter dem man sich versteckt. Dazu noch ein Beispiel, das es wirklich gegeben hat, anders als die Geschichte von Marie und Jakob. Es spielte in Frankfurt, vor zwanzig Jahren, hat zu tun mit Vorwürfen gegen Heinrich Lübke, der damals Bundespräsident war, wegen seiner

Tätigkeit im Dritten Reich, und ist beschrieben von Rudolf Wiethölter in seinem Buch von 1968 mit dem Titel *Rechtswissenschaft*, das damals unter den Studenten das am meisten gelesene war:

»Während der Frankfurter Buchmesse im Jahre 1967 wurde das sog. Braunbuch des Nationalrates der DDR über Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik (aus dem Jahre 1965) vom DDR-Staatsverlag ausgestellt. Das Buch enthält Anschuldigungen u.a. gegen den Bundespräsidenten. Die Einziehung des Buches als staatsgefährdender Schrift war in den Jahren 1965/66 von Gerichten in Hamburg und Lüneburg beschlossen worden. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft ließ das Buch auf der Buchmesse unbehelligt. Am letzten Ausstellungstag erließ ein Frankfurter Amtsrichter einen Beschlagnahmebeschluß und ließ das Buch einziehen. Eine Folge: alle Aussteller aus der DDR zogen sich sofort von der Messe zurück. Eine andere Folge: das Frankfurter Landgericht hob die Beschlagnahme am nächsten Tag wieder auf. Eine dritte Folge: Juristen wie Nichtjuristen zerfielen in zwei Lager. Lager 1: der Amtsrichter habe nicht einen Hauch von den politischen Implikationen seines Handelns verspürt, vielmehr im Keime das zarte Pflänzchen der Ost-West-Kontakte erstickt. Lager 2: der Amtsrichter habe nicht politisch zu handeln, sondern Recht zu sprechen; das sei geschehen.«

Es gibt in diesem Fall einige juristische Probleme. Auch sie konnte man wieder so oder so entscheiden. Die Beschlagnahme gehört in den Rahmen der Verfolgung von Straftaten. Hier ging es um die Verunglimpfung des Bundespräsidenten. Die Verfolgung dieser Straftat setzt voraus, daß der Bundespräsident die Ermächtigung zur Strafverfolgung gibt. Das hatte er aber nicht getan. Zweitens ist eigentlich die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie ist die entscheidende Behörde für die Strafverfolgung. Sie hätte einen entsprechenden Antrag für die Beschlagnahme stellen müssen, hatte es aber bewußt nicht getan. Nun gibt es in der Strafprozedur eine Vorschrift, nach der ein Richter auch ohne einen solchen Antrag tätig werden kann, nämlich bei »Gefahr in Verzug«. Die juristische Frage lautete also, ob die Notzuständigkeit des Amtsrichters bei Gefahr in Verzug auch dann eingreift, wenn die Staatsanwaltschaft zwar erreichbar, aber untätig ist. Der Frankfurter Amtsrichter hatte sie bejaht. Das Landgericht hatte sie verneint. Fragen, wie gesagt, die man so oder so entscheiden kann, bei denen letztlich das politische Vorverständnis den Ausschlag

***Je stärker
der unsoziale
Charakter einer
Gesellschaft,
desto präziser
muß die äußere
Form ihrer
juristischen
Sprache werden.
Je größer der
Egoismus und die
Ungleichheit
unter den Men-
schen, desto
höher die
sprachliche
Genauigkeit der
Juristen.***

gibt. Der Amtsrichter wurde vom *Spiegel* als guter Katholik aus konservativem Juristenhaushaus beschrieben. Wie auch immer, klar war jedenfalls, daß die Beantwortung dieser Fragen, in die eine oder in die andere Richtung, ganz erhebliche politische Auswirkungen haben würde. Entweder wurde das damals zarte Pflänzchen der deutsch-deutschen Beziehungen beschädigt. Oder nicht. Bemühungen der Regierung um die Normalisierung des Verhältnisses zu einem anderen Staat konnten hier empfindlich beeinträchtigt, im schlimmsten Fall sogar vereitelt werden. Oder eben nicht. Beide Entscheidungen waren juristisch-technisch möglich, die eine vielleicht etwas weniger gezwungen als die andere. Aber möglich waren sie ohne Zweifel beide.

Der Eklat wurde in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Medien der Bundesrepublik nahmen Stellung, öffentliche Erklärungen wurden abgegeben. Der Frankfurter Generalstaatsanwalt sagte:

»Jetzt kann man sich vorstellen, was bei uns im Falle des inneren Notstandes alles möglich ist.«

Der Frankfurter Börsenverein:

»Der Dummheit sind keine Grenzen gesetzt.«

Auch der Amtsrichter kam zu Wort. Er sagte:

»Es mag tausend sophistische Gründe geben, mit der kriminellen Aggression zu paktieren, sie zu dulden und dadurch – angeblich – zu

bekämpfen. Keiner dieser Gründe ist für mich als Richter erheblich. Ich bin nicht auf irgendeine gute oder schlechte Politik, sondern auf das Gesetz vereidigt.«

Es kann auch ruhig offen bleiben, ob er das wirklich so meinte oder sich bloß hinter dem Gesetz verstecken wollte. Man weiß es nie genau. Oft meinen sie das ganz ernst. Sie wissen eben nicht, was sie tun. Wichtig ist, daß die Justiz sich unpolitisch versteht, und in der Öffentlichkeit auch so verstanden wird. Sie trifft Entscheidungen von großer politischer Tragweite, sieht sich aber neutral, nur dem Gesetz unterworfen.

Damit sind wir wieder am Ausgangspunkt der Überlegungen. Justiz ist Staatsgewalt, ganz normale Staatsgewalt, wie das Parlament und die Regierung, nicht besser, nicht schlechter. Auch sie unterliegt dem Demokratiegebot des Artikels 20 des Grundgesetzes: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Zwar unterscheidet sich die dritte Gewalt von den beiden anderen dadurch, daß die Richter unabhängig sind, nicht absetzbar, nicht abwählbar, auf Lebenszeit ernannt. Dafür gibt es gute Gründe, auch wenn es anderswo manchmal anders gehandhabt wird. Einen besonderen Heiligenschein verdienen sie deshalb jedenfalls nicht. Sie sind Träger einer Staatsgewalt, die vom Volke ausgeht und dem Demokratiegebot des Grundgesetzes unterworfen ist. Demokratie heißt für sie nun zwar nicht Wahl und Abwahl, wohl aber Herstellung von Öffentlichkeit, nämlich Information, Kritik und Diskussi-

on. Im Bereich der beiden anderen Staatsgewalten ist das längst selbstverständlich. Was Parlament und Regierung tun und lassen, das kann jeder erfahren und verstehen, der sich informieren will. Ganz anders im Bereich der dritten Gewalt. Hier läuft das demokratische Prinzip von Öffentlichkeit noch immer leer.

Hier bewegen wir uns immer noch im vor-demokratischen Raum, leben wir noch nicht unter der Herrschaft des Grundgesetzes. Was uns von der verfassungsmäßigen Öffentlichkeit trennt, ist eine Sprachbarriere, die Mauer der Sprache des Rechts. Und diese Mauer muß weg. Die Sprache des Rechts wird zwar nicht genauer werden können. Das ist ein Problem, das Jahrhunderte nicht glöst haben. Aber sie kann wieder verständlicher werden. Das zeigt die Geschichte. Auch im Recht kann man sich so ausdrücken, daß es für jedermann verständlich ist. Und auch die ideologische Struktur kann man beseitigen, was im übrigen mit der Verständlichkeit schon weitgehend geleistet wird. Der Rest ist eine Frage der Aufklärung. Sicher, das wird ein langer Weg sein. Das hat vor zehn Jahren schon Wolfgang Däubler geschrieben, Bremer Professor für Arbeitsrecht, in einem Aufsatz über die Sprache des Bundesarbeitsgerichts:

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen stark gekürzten Auszug aus der Einleitung von:

Uwe Wesel. Fast alles was Recht ist.

Das Buch erscheint im Herbst im Eichborn Verlag Frankfurt

Arthur Benz/Wolfgang Seibel (Hrsg.)

Zwischen Kooperation und Korruption

Abweichendes Verhalten in der Verwaltung

Anläßlich eines der jüngsten deutschen Korruptionsskandale wurde ein Staatsanwalt aus Frankfurt am Main in einer Illustrierten mit den Worten zitiert, Korruption habe sich „in Deutschland metastasenartig ausgebreitet. Sie durchzieht die Amtsstuben ganzer Behörden und Verwaltungen.“ Exemplarische Untersuchungen, wie sie in diesem Band vorgelegt werden, legen indes den Schluß nahe, daß von einer prinzipiellen Korruptionsanfälligkeit der deutschen öffentlichen Verwaltung nicht gesprochen werden kann. Allerdings ist die Verwaltung nicht so regelorientiert und „bürokratisch“, wie dies verbreitete Vorurteile nahelegen, sondern, wenn es darauf ankommt, etwa bei Katastrophenfällen, durchaus flexibel und dadurch leistungsstark. Die Kehrseite desselben Befundes ist, daß die Verwaltung mitunter auch zu Arrangements mit den konkreten Umständen oder mit einer einflußreichen Klientel neigt, die ihren gesetzlichen Auftrag in Frage stellen. Zur handfesten Korruption ist es dann in Grenzfällen womöglich nur ein kleiner Schritt.

Beiträge von Thomas Ellwein, Arthur Benz, Erhard Treutner, Nicolai Dose, Volker Schneider, Wolfgang Seibel, Helmuth Schulze-Fielitz, Rainer Prätorius, Gertrud Lübke-Wolff, Roland Czada, Ulrich von Alemann/Ralf Kleinfeld, Karlhans Liebl, Göttrik Wewer.

1992, 382 S., kart., 58,- DM, ISBN 3-7890-2663-8

◆ **Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 7570 Baden-Baden** ◆